



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	254
Lärmaktionsplan der Stadt Jena - Stufe 2	254
Förderung des Projektes "Ausstellung: Der Jahrhundertmensch"	256
Öffentliche Bekanntmachungen	257
Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ im Ortsteil Isserstedt	257
Berichtigung - Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Bahnhof (Bf) Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2 Strecke (6307) Weimar- Gera Hauptbahnhof (Hbf), km 22,407 – km 23,411	258
Wahlbekanntmachung zur Wahl des 6. Thüringer Landtages am 14.09.2014	259
Ausschusssitzungen	260
Öffentliche Ausschreibungen	261
Aulamobiliar Staatliches Gymnasium „Ernst Abbe“	261
Blendschutz Staatliches Gymnasium „Ernst Abbe“	261
Ausstattung Sporthalle Staatliches Gymnasium „Ernst Abbe“	262

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 28. August 2014 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. September 2014)

Beschlüsse des Stadtrates

Lärmaktionsplan der Stadt Jena - Stufe 2

- beschl. am 16.07.2014; Beschl.-Nr. 13/2394-BV

001 Der Lärmaktionsplan der Stadt Jena - Stufe 2 mit den dargestellten Lärminderungsmaßnahmen im Maßnahmenkatalog der Anlage 2 wird bestätigt.

002 Dem Abwägungsergebnis zu den eingereichten Stellungnahmen im Rahmen der Mitwirkung der Bürger und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stadt Jena – Stufe 2 wird gefolgt.

003 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Lärmaktionsplan bekannt zu machen und die Lärminderungsmaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog umzusetzen.

Begründung:

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) gibt es einen europaweit einheitlichen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung. Um das grundsätzliche Ziel der „Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus“ erreichen zu können, ist es notwendig, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Die Umgebungslärmrichtlinie wurde mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

In der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Lärmkartierung sowie die sich jeweils daran anschließende Lärmaktionsplanung als stetiger Prozess vorgesehen, die alle 5 Jahre wiederholt bzw. aktualisiert werden sollen. In der zweiten Stufe der Lärmkartierung im Jahr 2012 war die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, die ein Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr aufweisen, zu untersuchen.

Lärmkartierung

In Thüringen führte die Lärmkartierung für den Straßenverkehr und die Veröffentlichung der Ergebnisse die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) durch. Die Lärmkartierung für das Hauptstraßennetz der Stadt Jena wurde im November 2012 abgeschlossen. Die Ergebnisse in Form von strategischen Karten sind auf der Internetseite der Stadt Jena im Kartenportal abrufbar.

Entsprechend § 47d Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind auch Bundesschiene- wege zu kartieren. Die Kartierung erfolgt gemäß § 47e Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz durch das Eisenbahnbundesamt (EBA). Für die Stadt Jena gilt dies aufgrund der Vorgaben der Verkehrsbelegung von 30.000 Zügen pro Jahr für die Strecke der Saalebahn. Die Veröffentlichung der Kartierungsergebnisse ist voraussichtlich Ende des Jahres 2014 vorgesehen. Fluglärm war gemäß den Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Jena nicht zu kartieren. Für die Beurteilung anderer Lärmarten wie z.B. Gewerbe, Sport-

und Freizeitanlagen sind andere Regelwerke zum Schutz der Bevölkerung vor unzulässigen Schallimmissionen verbindlich.

Lärmaktionsplan

Auf Grundlage der Lärmkartierung ist auch in der 2. Stufe ein Lärmaktionsplan zu erstellen. Dafür sind die Ergebnisse der Kartierung zu analysieren, Betroffenheiten zu quantifizieren, Konflikte herauszustellen und Maßnahmen zur Lärmreduzierung unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschreiben. Die Erarbeitung des Lärmaktionsplanes sollte bis zum 18. Juli 2013 abgeschlossen sein (§ 47d Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Ergebnisse der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung sind über das Land an die EU in Brüssel zu melden. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie überlässt den Mitgliedstaaten die Vorgabe von konkreten Lärmwerten zur Auslösung von Lärminderungsmaßnahmen. Derartige Grenzwerte sind in Deutschland allerdings nicht festgelegt.

Es gibt jedoch eine Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA), welche sich an Werten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) orientiert:

- Vermeidung gesundheitlicher Risiken $L_{DEN} / L_{Night} \leq 65 / 55 \text{ dB(A)}$,

- Vermeidung erheblicher Belästigung $L_{DEN} / L_{Night} \leq 55 / 45 \text{ dB(A)}$.

Die WHO nennt in ihren „Night Noise Guidelines for Europe“ (2009) einen Jahresmittelwert gemäß der Umgebungslärmrichtlinie L_{Night} von 40 dB(A) und als Interimsziel einen Wert L_{Night} von 55 dB(A), der nicht überschritten werden sollte.

Mit dem Vorschlag des UBA gingen die Kommunen unterschiedlich um. Größere Städte wie z. B. Berlin und Hamburg, aber auch Bundesländer wie Baden-Württemberg und Nordrhein- Westfalen orientierten sich in der ersten Phase der Lärminderungsplanung an Schwellenwerten von 70/60 dB(A) und in der zweiten Phase von 65/55 dB(A).

Die Stadt Jena hatte analog anderer Städte wie z.B. Gera ein zweistufiges Verfahren gewählt und folgende Schwellenwerte mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses am 26.06.2008 festgelegt:

Stufe 1 (2008): 70 dB(A) tags / 60 dB(A) nachts,

Stufe 2 (2013): 65 dB(A) tags / 55 dB(A) nachts.

Durchführung der Lärmaktionsplanung

Mit der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes – Stufe 2 wurde das Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme (IVAS) aus Dresden beauftragt.

Auf Grundlage der Lärmkartierung wurden 18 Lärmschwerpunkte (Straßenabschnitte bzw. Knotenpunktbereiche) in der Stadt Jena ermittelt, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung maßgeblich vertiefend betrachtet wurden. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den zuständigen Fachbereichen der Stadtverwaltung sowie dem Kommunalservice und der Jenaer Nahverkehr GmbH gebildet, welche sich in mehreren Sitzungen mit den Lärmschwerpunkten intensiv befasste. Die örtlichen und baulichen Gegebenheiten der Lärmschwerpunkte wurden ausführlich in Maßnahmeblättern beschrieben und die jeweiligen Möglichkeiten zur Lärminderung aufgezeigt. Die

Lärminderungsmaßnahmen wurden einer Kosten- und Wirksamkeitsanalyse unterzogen und mit den zuständigen Behörden und Institutionen abgestimmt und in kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungszeiträume eingeordnet.

Die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung und der Überprüfung des Lärmaktionsplanes ist in § 47d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt. In Jena fand am 29.04.2013 ein Bürgerforum zur Lärmaktionsplanung statt. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde vom 15.07. bis 09.08.2013 öffentlich ausgelegt. Des Weiteren war das Dokument als Download auf der Homepage der Stadtverwaltung Jena vom 15.07. bis 23.08.2013 verfügbar. Stellungnahmen konnten bis zum 23.08.2013 an die Stadtverwaltung Jena gerichtet werden.

Mit dem Lärmaktionsplan liegt ein Handlungspapier für die nächsten Jahre vor, welches Vorschläge zur Minderung der Straßenverkehrslärmbelastung der Anwohner enthält.

Der Prozess der Lärmaktionsplanung ist damit jedoch nicht abgeschlossen, vielmehr steht im Jahr 2017 mit einer erneuten Überprüfung der Lärmkartierung die Fortführung an. Dabei kann durch die Kommune überprüft werden, welche Wirkung der vorliegende Lärmaktionsplan hinsichtlich der Senkung der Belastung entfalten konnte und in welchen Bereichen verstärkter Handlungsbedarf besteht, um die Wohn- und Lebensqualität der Bewohner in der Stadt Jena hinsichtlich der Lärmbelastung weiter zu verbessern.

Maßnahmenkatalog

Eine Übersicht der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen enthält der Maßnahmenkatalog (Anlage 2). Kurzfristige Maßnahmen sollen innerhalb eines Jahres nach Beschluss des Lärmaktionsplanes umgesetzt werden. Für mittelfristige Maßnahmen gilt eine Zeitspanne bis zum Jahr 2018. Diese ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur fünfjährigen Überprüfung bzw. Fortschreibung der Lärmaktionsplanung.

Zusätzlich werden langfristige Maßnahmen wie z.B. Straßenbauvorhaben oder der Einbau lärmindernder Beläge in den Maßnahmeblättern genannt, um die Ziele der Lärminderung in verschiedenen Planungsprozessen kontinuierlich zu verfolgen.

Bei der Maßnahmenfestlegung sollte prinzipiell und wenn möglich immer dem aktiven Schallschutz (durch Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg, z. B. lärmarmer Fahrbahnbelag, Lärmschutzwände) Vorrang gegenüber dem passiven Schallschutz (durch Maßnahmen beim Empfänger, z. B. Schallschutzfenster) eingeräumt werden. Weitere kurz- und mittelfristige Maßnahmen sind die Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens, die Senkung des Geschwindigkeitsniveaus, eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs (ggf. zeitlich beschränkt), die Instandhaltung der Fahrbahnoberfläche (z. B. Beseitigung von Schlaglöchern) und die Verstetigung des Verkehrs durch Optimierung der Ampelschaltung („Grüne Welle“).

Leider können nicht für alle Maßnahmen eine Verringerung der Lärmbelastung rechnerisch nachgewiesen werden, da in den vorgeschriebenen

Berechnungsmethoden bestimmte Maßnahmen wie z.B. die Verstetigung des Verkehrsflusses nicht abgebildet werden. In weitergehenden Untersuchungen wurde jedoch nachgewiesen, dass auch bei derartigen Maßnahmen eine spürbare Reduzierung der Belästigung bei den Anwohnern eintritt.

Für ausgewählte Straßenabschnitte sollen auf Anregung des Dezernats Finanzen, Sicherheit & Bürgerservice finanzielle Mittel für den Einbau von Schallschutzfenstern zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft z.B. die Hermann-Löns-Straße. Trotz vorhandener Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ganztags wurden Pegel von > 55 dB(A) berechnet. Davon sind 88 Anwohner in 25 Wohngebäuden betroffen. Andere Maßnahmen wie z.B. Lkw-Beschränkungen oder veränderte Führung der Buslinien kommen nicht in Betracht. Es soll daher eine kommunale Förderung für Maßnahmen zum passiven Schallschutz erfolgen. Entsprechend der Förderhöhe sollen die Hauseigentümer finanzielle Unterstützung zum Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungsanlagen für schutzbedürftige Räume wie z.B. Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer erhalten können. Durch das Dezernat Finanzen, Sicherheit & Bürgerservice mit fachlicher Unterstützung des Dezernates Stadtentwicklung & Umwelt werden die entsprechenden Instrumentarien wie z.B. eine Förderrichtlinie erarbeitet.

Abwägung

Die Mitgestaltung an den Maßnahmen des Lärmaktionsplans wurde rege in Anspruch genommen. Im Rahmen der Beteiligung vom 15.07. bis 23.08.2013 gingen zahlreiche Anregungen und Hinweise von Bürgern zum Planentwurf ein. Die Inhalte der Anregungen und die Ergebnisse der Abwägung sind in Anlage 3 tabellarisch dargestellt.

Weiterhin wurden verschiedene von der Planung betroffene Stellen informiert und um ihre Stellungnahme gebeten. Dazu zählen vor allem die Ortsteilbürgermeister, deren Ortslagen an nach der Lärmkartierung lauten Straßen liegen. Die Eigenbetriebe Kommunalservice Jena und Kommunale Immobilien Jena wurden ebenfalls involviert, wobei die Mitarbeiter des Kommunalservice aktiv in der Arbeitsgruppe mitgewirkt haben. Die Jenaer Nahverkehrsgesellschaft war ebenfalls Mitglied der Arbeitsgruppe und hat darüber hinaus Stellungnahmen abgegeben.

Des Weiteren wurde für einzelne Bereiche, die ebenfalls eine hohe Belastung erfahren, jedoch das Kriterium für einen Lärmschwerpunkt aufgrund der geringen Anzahl an Betroffenen nicht erfüllen, die Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen betrachtet.

Mögliche Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereiches des Lärmaktionsplanes im Rahmen der allgemeinen Lärminderungsplanung der Stadt Jena

Beispiel: Stadtrodaer Straße und die Ortsteile Wöllnitz und Lobeda-Altstadt

Unter den Einsendungen zur Auslegung lag ein Schwerpunkt in der Stadtrodaer Straße. 68 Anwohner von Wöllnitz sowie die Ortsteilbürgermeister von Wöllnitz und Lobeda-Altstadt trugen ihre Forderungen nach Minderung der Lärmbelastung schriftlich und mündlich während der Ortsteilratssitzungen vor. Vorschläge zur Lärminderung waren z.B. die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Nacht, die

Vereinheitlichung der Geschwindigkeit auf der gesamten Stadtrodaer Straße, der Bau einer Lärmschutzwand.

Die Stadtrodaer Straße ist die Straße mit dem höchsten Verkehrsaufkommen nach der Autobahn im Stadtgebiet. Die Verkehrsstärke wird im städtischen Verkehrsmodell mit 39.900 Kfz/ 24h Höhe Jenaplan, 42.200 Kfz/24h Höhe Wöllnitz und 44.400 Kfz/24h Höhe Lobeda-Altstadt angegeben. An vielen Häusern entlang der Straße werden die Schwellenwerte überschritten. Hinzu kommen die Bewohner etlicher neu gebauter Wohnhäuser, welche in der Lärmkartierung von 2012 noch nicht erfasst wurden. Ungeachtet dessen werden die Anwohner entlang der Stadtrodaer Straße von einem fast durchgängig andauernden Straßenverkehrslärm belästigt und belastet.

1. Errichtung einer Geschwindigkeitsanzeigtabelle

Eine Harmonisierung der Geschwindigkeit auf dem gesamten Straßenzug wird durch die Fachdienste Verkehrsorganisation, Verkehrsplanung und Umweltschutz angestrebt. Für den Ortsteil Wöllnitz würde bei abschnittsweiser Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit die Errichtung einer Geschwindigkeitsanzeigtabelle sinnvoll sein. Zusätzlich kann die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch Geschwindigkeitskontrollen überwacht werden.

2. Errichtung einer Lärmschutzwand

Für den Bereich Wöllnitz und Lobeda-Altstadt wurde die Wirksamkeit einer Lärmschutzwand untersucht. Um eine spürbare Entlastung für die Bewohner zu erreichen, wäre in Wöllnitz eine Wand von 1000 m Länge mit einer Höhe von bis zu 5 m erforderlich. In Lobeda-Altstadt wäre eine Wand von 900 m Länge und 5,5 m Höhe erforderlich. Durch die Kombination verschiedener Konstruktionsvarianten kann der Lärminderungseffekt noch verstärkt werden und die Lärmbelastung unter die Schwellenwerte des Lärmaktionsplanes gesenkt werden. Um dies zu erreichen, ist eine höhere Wand stellenweise mit Kragarm erforderlich. Die Kostenschätzungen für diese Wände sind grob nach einer Statistik des Bundesverkehrsministeriums ermittelt worden und belaufen sich für Wöllnitz auf 1,38 Mio. bis 1,57 Mio. Euro und für Lobeda-Altstadt auf 1,49 Mio. bis 1,55 Mio. Euro. In die Beschreibung des Kosten-Nutzen-Effektes geht die monetäre Bewertung der Lärminderungswirkung ein. Die Verringerung der Lärmbelastung führt zu einer Reduzierung der Gesundheitskosten, des Immobilienwertverlustes und des Mieteinnahmeverlustes und ist gemäß den Richtlinien für die Bewertung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen zu berücksichtigen. Die Kosten der Lärmschutzwände würden bei Errichtung der teureren Varianten für Lobeda-Altstadt nach ca. 25 Jahren und für Wöllnitz nach ca. 47 Jahren durch die reduzierten Kosten für Gesundheitsschutz, geringeren Immobilienwertverlust und geringeren Mietverlust aufgewogen.

3. Errichtung einer Fußgängerrampe

Die Stadt beabsichtigt, die Stadtrodaer Straße intensiver für die verkehrliche Erschließung der Anliegergrundstücke zu nutzen. Anliegergrundstücke an der Stadtrodaer Straße sollen städtebaulich aufgewertet und die Lebensqualität der Anlieger nachhaltig verbessert werden. Zu diesem Zweck wurden bereits zusätzliche Straßenanbindungen geschaffen und Abbiegespuren auf der Stadtrodaer Straße eingerichtet. In diesen Grundsatz

ordnet sich auch die geplante Errichtung einer Fußgängerrampe als Ersatz für die Fußgängerbrücke Höhe Bäckergasse in Lobeda-Altstadt und damit verbunden eine Geschwindigkeitsreduzierung in Teilabschnitten ein.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 sowie unter <http://www.jena.de/sitzungskalender>.

Förderung des Projektes "Ausstellung: Der Jahrhundertmensch"

001 Dem Antrag auf Förderung des Projektes „Ausstellung: Der Jahrhundertmensch“ des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Jena in Höhe von 2.500,00 Euro (Anlage 1) wird stattgegeben.

Begründung:

Da noch kein Sozialausschuss konstituiert wurde, ist der Stadtrat für Vereinszuschüsse im Sinne der Allgemeinen Zuschussrichtlinie zuständig.

Das zu fördernde Projekt ist eine Fotoausstellung in der Jenaer Stadtkirche, die hundertjährige Menschen porträtiert. Sie dient der Eröffnung der Jenaer Seniorentage und soll der älter werdenden Generation Gesicht und Stimme geben.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 11.000,00 Euro; beantragt wird ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 Euro.

Sowohl der Fachdienst Soziales als auch der Fachdienst Haushalt und Controlling befürworten eine Förderung.

Entsprechende Mittel sind im Budget für Vereinszuschüsse im Fachdienst Soziales noch vorhanden.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes B-Is 01 „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ im Ortsteil Isserstedt

Hiermit wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ bekannt gegeben. Der vom Stadtrat am 15.05.2014 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf liegt einschließlich Begründung, Grünordnungsplan mit Maßnahmeblättern und Umweltbericht

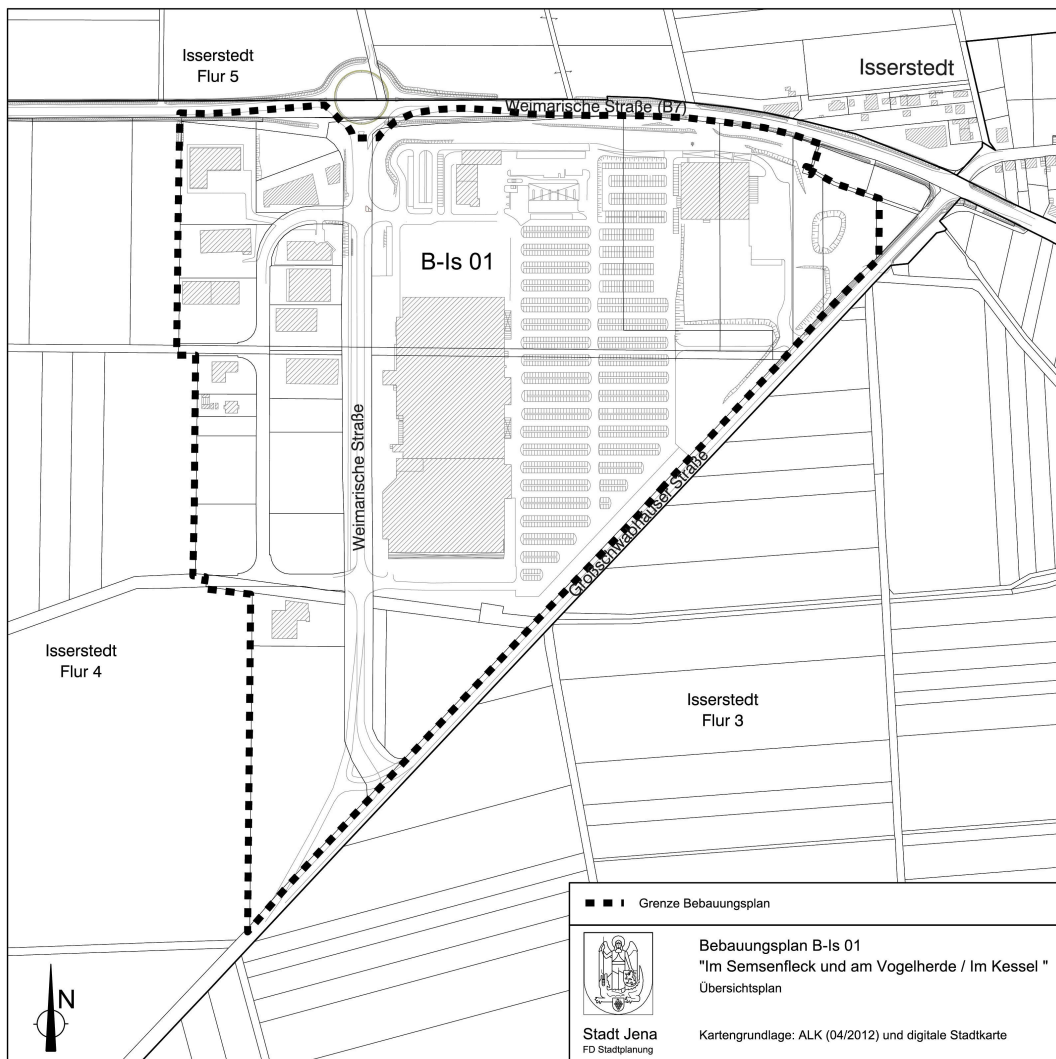
vom 15. September 2014 bis einschließlich 17. Oktober 2014

im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, im Gang gegenüber von Zimmer 2_14 zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der genannten Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können vor Ort oder schriftlich bis zum Ende der Auslegungsfrist 17.10.2014 (Poststempel) in der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena abgegeben werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Isserstedt, Flur 4 südlich der Bundesstraße 7 und westlich der Großschwabhäuser Straße.



Im vorliegenden 4. Entwurf sind die Ergebnisse der Abwägung aus dem 3. Entwurf, welche im Wesentlichen aus redaktionellen Hinweisen zur Klarstellung und zum besseren Planverständnis bestehen, eingearbeitet.

Weitere Änderungen erfolgten in der expliziten Benennung der Zulässigkeit einer zu- und untergeordneten Gastronomie für die Sondergebiete Einkaufszentrum und Möbelmarkt im Sinne der Normenklarheit sowie zur Festlegung einer Maximalgröße.

Folgende Arten umweltbezogener Daten sind verfügbar:

Umweltbericht mit Bestandsbeschreibung, Bewertung sowie Prognosen zu den Planungsauswirkungen der Schutzgüter Mensch (mit Aussagen zur Lärmimmissionen), Tiere und Pflanzen einschließlich Biotope, Boden, Wasser, Klima (mit Aussagen zu Kaltluftströmungen), Luft, Landschaftsbild sowie Kultur und sonstige Sachgüter,

Textteil zur Grünordnungsplanung mit Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes (Geologie und Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Siedlungsbild und Erholung, Schutzgebiete und -objekte), Konfliktbenennung sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie einem Grünordnungskonzept,

Maßnahmeblätter mit Kurzbeschreibung der grünordnerischen Maßnahmen sowie einem Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

Darüber hinaus stehen folgenden Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- **Verkehrsuntersuchung** vom September 2004

Zusätzlich ist der 4. Entwurf zur ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplans auch auf den Internetseiten der Stadt Jena unter „www.jena.de --> Stadt & Verwaltung --> Ausschreibungen & Auslegungen --> Öffentliche Auslegungen“ einsehbar. Hier besteht vom **15. September 2014 bis einschließlich 17. Oktober 2014** die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen genommen werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht

oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jena, 26. August 2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Berichtigung - Planfeststellungsverfahren für die Baumaßnahme der DB Netz AG: Bahnhof (Bf) Jena West, Gleiserneuerung Gleis 2 Strecke (6307) Weimar- Gera Hauptbahnhof (Hbf), km 22,407 – km 23,411
veröffentlicht am 21.08.2014 im Amtsblatt Nr. 33/14, S. 242/243

Das Eisenbahn-Bundesamt, Ast. Erfurt hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemarkungen Jena, Ammerbach, Lichtenhain beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom 25.08.2014 bis zum 24.09.2014 in der

Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachbereich Stadtumbau
Am Anger 26
07743 Jena

während der Dienststunden

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter **<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren/>** einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 08.10.2014**,

bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540,
Weimarplatz 4 in 99423 Weimar **oder** bei der
Stadt Jena

Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt
Fachbereich Stadtumbau

Am Anger 26
07743 Jena

Einwendungen gegen die Planung schriftlich oder zur
Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend
gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung
erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen
ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG). Einwendungen und
Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf
dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2
AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form
vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit
Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen
Unterzeichner zu bezeichnen,
soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist.
Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Andernfalls können diese Einwendungen
unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch
der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des §
63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
b) sowie sonstige Vereinigungen, soweit sich diese für
den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen
gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von
Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten
vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),
von der Auslegung des Plans.

c) Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens
zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem
Plan Stellung zu nehmen. Einwendungen und
Stellungnahmen der Vereinigungen sind gem. § 18a Nr. 7
AEG ebenfalls nach Ablauf der Äußerungsfrist
ausgeschlossen.

3. Die Anhörungsbehörde **kann** auf eine
Erörterung der rechtzeitig erhobene Einwendungen und
Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich
bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die
rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei
gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder
Bevollmächtigte, von dem Termin gesondert
benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so
können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt
werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.
Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch
eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den
Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem
Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt
werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des
Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen,
Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen,
Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung
entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht
in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden
ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in
einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen
wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die
Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Erfurt) entschieden. Die Zustellung der
Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die
Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme
abgegeben haben kann durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50
Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nr. 1, 2, 3 und 6 gelten für die Anhörung der
Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des
Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die
Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.
Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger
des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan
betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Jena, den 18.08.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Wahlbekanntmachung zur Wahl des 6. Thüringer Landtages am 14.09.2014

1. Am **14.09.2014** findet die **Wahl zum 5.
Thüringer Landtag** statt. **Die Wahl dauert von 08.00
bis 18.00 Uhr.**

2. Die **Stadt Jena** ist in **87 allgemeine
Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den
Wahlberechtigten bis zum 24.08.2014 übersandt worden
sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind **8
Briefwahlvorstände** gebildet worden. Die Arbeitsräume
der Briefwahlvorstände befinden sich Am Anger 26,
07743 Jena im 1.OG Zimmer 1_03/04 und 1_30 sowie
Am Anger 13, 07743 Jena im EG Zimmer 00_20 und 1.
OG Flur und 2. OG Flur sowie außerdem Lutherplatz 3,
07743 Jena im EG Beratung1 und Beratung 2 und im 1.
OB Zimmer 1_14. Die Briefwahlvorstände treten zur
Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in

diesen Räumen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

1. für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die **Wahl nach Landeslisten** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimme nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschiedenen Wahlschein so **rechtzeitig** der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Abs. 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes).


Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, den 28.08.2014

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 11.09.2014, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1., die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Absicht zur grundhaften Erneuerung der "Lützowstraße" in Jena-Lichtenhain 5. Satzungsbeschluss der 1. einfache Änderung des Bebauungsplanes B-Wj 05 C / 06 „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ 6. Absicht zur Einziehung eines Teilstückes der Parkstraße (Göschwitz) 7. Widmung eines Gehweges an der Rudolstädter Straße im Abschnitt vom Berufsschulzentrum Göschwitz bis zum Rad-Gehweg Franz-Loewen-Straße 8. Stadtteilentwicklungskonzept Jena-Nord - Stand der Umsetzung 9. Sonstiges 	
Die kommissarische Ausschussvorsitzende	

Öffentliche Ausschreibungen



Aulamobiliar Staatliches Gymnasium „Ernst Abbe“

a) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):
 Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: schulverwaltung@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) VERGABEART: Öffentlicher Auftrag nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (013/ÖA/14)

c) ART UND UMFANG:
Ausstattung der Aula mit Mobiliar
 ca. 372 Stapelstühle mit Verkettung, ca. 30 Stapeltische

d) Aufteilung in Lose: nein
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig.

e) Lieferzeitraum: ca. 32.KW 2015

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 10,00 € zzgl. 2,40 € Versandkosten erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes „Aula Ernst-Abbe-Gymnasium“, 20000.11000“ einzuzahlen ist. **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**

Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 08.09.2014, Mo.- Fr. von 9.30-12.00 Uhr bzw. Do. 14.00-17.30 Uhr nach Anmeldung in der Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer 02_10 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises bis zum 14.10.2014. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **21.10.2014, 12:00 Uhr** in Jena. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder
 - Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
 - Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
 - Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
 - Beschreibung der angebotenen Geräte und Möbel mit Produktfotos bzw. Katalogen
 oder

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmenhauptsitz:

- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
 - Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
 - Erklärung zur Eignung
 - Beschreibung der angebotenen Geräte und Materialien mit Produktfotos bzw. Katalogen

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **17.12.2014**

k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:
 Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Blendschutz Staatliches Gymnasium „Ernst Abbe“

a) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):
 Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: schulverwaltung@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) VERGABEART: Öffentlicher Auftrag nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (012/ÖA/14)

c) ART UND UMFANG:
Blendschutz und Verdunklung
 ca. 122 Innenverdunklungsrollen, ca. 7 Verdunklungsanlagen für die Fachunterrichtsräume

d) Aufteilung in Lose: nein



Varianten/Alternativangebote sind zulässig.

e) Ausführungszeitraum: ca. 19.KW – 22.KW 2015

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 10,00 € zzgl. 2,40 € Versandkosten erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes „Blendschutz Ernst-Abbe-Gymnasium“, 20000.11000“ einzuzahlen ist. **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**

Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 08.09.2014, Mo.- Fr. von 9.30-12.00 Uhr bzw. Do. 14.00-17.30 Uhr nach Anmeldung in der Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer 02_10 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises bis zum 14.10.2014. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **21.10.2014, 12:00 Uhr** in Jena. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Möbel mit Produktfotos bzw. Katalogen

oder

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz:
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung zur Eignung
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Materialien mit Produktfotos bzw. Katalogen

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **17.12.2014**

k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb

einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Ausstattung Sporthalle Staatliches Gymnasium „Ernst Abbe“

a) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N):

Stadtverwaltung Jena, Dezernat für Familie und Soziales, FD Jugend und Bildung, Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 00, Fax: 03641 / 49 26 05, E-Mail: schulverwaltung@jena.de, Bearbeiter: Herr Ehrenberg

b) VERGABEART: Öffentlicher Auftrag nach § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A (014/ÖA/14)

c) ART UND UMFANG:

Ausstattung Sporthalle

Einbausportgeräte z.T. mit Bodenhülsen wie Reck, Sprossenwände, Kletterstangen mit Matte, Multischaukel, Volleyballanlage, Badminton, Ballspiel-Einrichtung, Handballtore, Basketballanlage, Ballwurfübungsanlage, Slackline inklusive Montage. Großgeräte wie Barren, Sprungkasten, Schwebebalken, Lauf- und Rutschbretter, Böcke, Turnbänke, Matten, Sprungständer Kleingeräte (Reifen, Stäbe, Seile, Schläger, Keulen, Tücher, Bälle, Hockey-Set, Hüpfsäcke. Ballwagen, Untersuchungsliege, 1.Hilfe-Koffer, Stühle, Geräteschränke, Verbandsschrank mit Füllung, Verstärkerbox,

d) Aufteilung in Lose: nein

Varianten/Alternativangebote sind zulässig.

e) Ausführungszeitraum:

Einbausportgeräte ca. 23. – 25. KW. 2015

Lieferzeitraum: lose Ausstattung ca. 32. KW. 2015

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 15,00 € zzgl. 2,40 € Versandkosten erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes „Sporthalle Ernst-Abbe-Gymnasium“, 20000.11000“ einzuzahlen ist. **Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert!**

Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 08.09.2014, Mo.- Fr. von 9.30-12.00 Uhr bzw. Do. 14.00-17.30 Uhr nach

Anmeldung in der Schulverwaltung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer 02_10 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises bis zum 14.10.2014. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

g) Ablauf der Angebotsfrist: **21.10.2014, 12:00 Uhr** in Jena. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen: entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind, nebst Ansprechpartner;
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Möbel mit Produktfotos bzw. Katalogen

oder

- Information zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz:
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen
- Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Erklärung zur Eignung
- Beschreibung der angebotenen Geräte und Materialien mit Produktfotos bzw. Katalogen

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) Zuschlags- und Bindefrist des Angebots: **17.12.2014**

k) Hinweis zum Bieterrechtsschutz:

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachprüfbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)DEUTDEBERF